

Coronavirus Covid 19
Informationsschreiben Nr. 52
Überarbeitete Fassung nach Abstimmung mit den neuen Empfehlungen des Landes

Änderung der Lockerungsverordnung:

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

innerhalb einer Woche wurde die Lockerungsverordnung zwei Mal geändert. Mit der letzten Novelle, BGBl. Teil II Nr. 407/2020 wird das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes ausgeweitet. Neu ist insbesondere die Schutzmaskenpflicht bei Märkten auch im Freien und bei der Gastronomie. Auch bei Veranstaltungen kommt es zu Verschärfungen

Veranstaltungen:

Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze:

Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit

- maximal 10 Personen in geschlossenen Räumen
- maximal 100 Personen im Freiluftbereich;

Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen.

In geschlossenen Räumen ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Bei Ampelfarbe Gelb und Orange: Kontaktdatenerhebung.

Veranstaltungen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen

Veranstaltungen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen sind mit einer Höchstzahl bis zu 1 500 Personen in geschlossenen Räumen und mit einer Höchstzahl bis zu 3 000 Personen im Freiluftbereich zulässig.

Bei Ampelfarbe Orange in geschlossenen Räumen maximal 250 Personen, im Freien maximal 500 Personen, kein Gastronomiebetrieb.

Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit über 50 Personen und bei Veranstaltungen im Freien mit über 100 Personen ist ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen.

Veranstaltungen mit mehr als 250 Personen bedürfen einer Bewilligung der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft.

Beim Betreten von Veranstaltungsorten in geschlossenen Räumen ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Dies gilt nicht, während sich die Besucher auf den ihnen zugewiesenen Sitzplätzen aufhalten.

Bei Ampelfarbe Gelb und Orange: Kontaktdatenerhebung.

Zusammenkünfte zu beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken

Für diese Zusammenkünfte gilt nur ein Teilbereich der Regelungen über die Veranstaltungen. So gelten etwa die Höchstzahlen für die Teilnehmer nicht. Jedoch folgende Regelungen:

Bei Zusammenkünften in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 Personen und 100 Personen im Freien ist ein COVID-19-Präventionskonzept mitsamt COVID-19-Beauftragtem zu erstellen und umsetzen. Auch die Durchführungsregelungen für Veranstaltungen sind einzuhalten, wie der Mindestabstand sowie in geschlossenen Räumen die Schutzmaskenpflicht. Dies gilt nicht, wenn aufgrund der Eigenart der Aus-oder Fortbildung

diese Vorgaben nicht eingehalten werden können. Diesfalls ist durch andere geeignete Maßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren. Die Schutzmaskenpflicht entfällt für die Teilnehmer während sie sich auf ihrem Sitzplatz aufhalten sowie für Vortragende.

Ausnahmen:

Für Begräbnisse gilt eine Höchstzahl von 500 Personen. Es bedarf kein Covid-19-Präventionskonzept und keinen Covid-19-Beauftragten und auch keiner Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft, wenn mehr als 250 Personen teilnehmen.

Von den Regelungen über die Veranstaltungen ausgenommen sind auch weiterhin u.a.

- Veranstaltungen im privaten Wohnbereich,
- Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind,
- Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien,
- Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen.

Gastgewerbe:

Der Betreiber darf Besuchergruppen nur einlassen, wenn diese

- aus maximal zehn Erwachsenen zuzüglich ihrer minderjährigen Kinder oder minderjährigen Kindern, gegenüber denen Aufsichtspflichten wahrgenommen werden, oder
- aus Personen bestehen, die im gemeinsamen Haushalt leben.

Sperrstunde ist um 1.00 Uhr. Dies gilt auch für geschlossene Gesellschaften.

In geschlossenen Räumen ist die Konsumation von Speisen und Getränken nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen zulässig.

Der Kunde hat in geschlossenen Räumen – ausgenommen während des Verweilens am Verabreichungsplatz – einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Märkte:

Mund-Nasen-Schutz auch im Freien.

Bei Ampelfarbe Orange keine Konsumation von Speisen und Getränken.

Mund-Nasen-Schutz:

Die Regelungen für den Mund-Nasen-Schutz sind erheblich ausgeweitet worden.

Der Mund-Nasen-Schutz gilt insbesondere

- in Massenföhrungsmitteln,
- im Kundenbereich von Betriebsstätten, insbesondere auch Einkaufszentren,
- in Verwaltungsbehörden beim Parteienverkehr,
- auf Märkten auch im Freien,
- in Veranstaltungsorten in geschlossenen Räumen, ausgenommen am zugewiesenen Sitzplatz,
- im Gastlokal in geschlossenen Räumen, ausgenommen am Verabreichungsplatz des Getränkes und der Speisen,
- in allgemein zugänglichen Bereichen in geschlossenen Räumen von Beherbergungsbetrieben,
- in geschlossenen Räumen von Bädern, ausgenommen in Feuchträumen,
- in geschlossenen Räumen von Freizeiteinrichtungen (Museen, Bibliotheken, Ausstellungen, usw.),

- in geschlossenen Räumen von Sportstätten, ausgenommen bei der Sportausübung selbst-
- bei Fach- und Publikumsmessen,

Schulen und elementarpädagogische Einrichtungen unterliegen nicht der Lockerungsverordnung.

Beiliegend übermitteln wir die neueste Fassung der Lockerungsverordnung. Die mit BGBl. Teil II Nr. 398/2020 erlassenen Änderungen sind zur leichteren Lesbarkeit farblich hervorgehoben.

Corona-Ampel in Vorarlberg

Empfehlungen der Vorarlberger Landesregierung:

Mit Informationsschreiben Nr. 51 haben wir über die Folgen der Ampelfarben Gelb und Orange bzw. die seit 16. September geltenden Empfehlungen der Vorarlberger Landesregierung berichtet. Einige Vorgaben finden sich nunmehr in der neuen Lockerungsverordnung.

Durch die Verbindlicherklärung in der Lockerungsverordnung sind einige Empfehlungen der Vorarlberger Landesregierung überholt. Trotzdem verbleiben eine Reihe von dringenden Empfehlungen aufrecht:

Ampelfarbe Gelb:

Zusätzlich zur Lockerungsverordnung wird empfohlen:

- Veranstaltungen: Kontaktdatenerhebung
- Kultur: Kontaktdatenerhebung, Besucherströme verstärkt lenken (Ansammlungen vermeiden),
- Sport: bei Sportarten mit Körperkontakt (z.B. Kampfsport, Ballsport) sind konstante Trainingsgruppen einzurichten und Anwesenheitslisten zu führen;

Ampelfarbe Orange:

Zusätzlich zur Lockerungsverordnung wird empfohlen:

- Veranstaltungen:
 - o Kontaktdatenerhebung
 - o mit zugewiesenen Sitzplätzen – im geschlossenen Raum maximal 250 Personen und im Freien maximal 500 Personen, kein Gastronomiebetrieb
- Kultur: es gelten grundsätzlich die Regelungen für Veranstaltungen; hinzu kommt:
 - o Besucherströme verstärkt lenken,
 - o Keine Aktivitäten mit Körperkontakt.
- Sport
 - o Trainings und Wettkämpfe in Kampf- und Mannschaftssportarten mit Körperkontakt sind möglich, wenn der Körperkontakt insgesamt nicht länger als 15 min. unter 2 m beträgt.
 - o Sonstige Sportarten:
 - Keine Vermischung von Trainingsgruppen, vorzugsweise schon in Trainingsbekleidung zum Training kommen,
 - Führung von Anwesenheitslisten,
- Märkte
 - o Keine Konsumation von Speisen und Getränken

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorarlberger Gemeindeverband
Die Vizepräsidentin
Bgm. Dipl. Vw. Andrea Kaufmann

